

Beschluss des Regierungsrates über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen (Änderung)

(vom 8. Juli 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Beschluss des Regierungsrates über die Geschäftsverteilung unter den Direktionen vom 30. Dezember 1980 wird mit Wirkung ab 1. August 1998 wie folgt geändert:

§ 1. Zur Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrates sowie zur selbständigen Erledigung der ihnen durch die Gesetzgebung oder besondere Beschlüsse des Regierungsrates übertragenen Aufgaben bestehen folgende Direktionen: Regierungsrat
und Direktionen

1. Direktion des Innern
2. Direktion der Justiz
3. Direktion der Polizei
4. Direktion des Militärs
5. Finanzdirektion
6. Volkswirtschaftsdirektion
7. Gesundheitsdirektion
8. Direktion der Fürsorge
9. Bildungsdirektion
10. Baudirektion

Die Direktionen des Innern und der Justiz sowie die Direktionen der Polizei, des Militärs und der Fürsorge unterstehen je demselben Mitglied des Regierungsrates.

Abs. 3 unverändert.

§ 2. In den Geschäftskreis der Direktion des Innern fallen insbesondere: Direktion
des Innern

1. Gemeindegewesen, Änderung der Gemeindeeinteilung und der Gemeindegrenzen (bei Schulgemeinden in Verbindung mit der Bildungsdirektion), Zweckverbände, Finanzausgleich, Ziffern 2–12 unverändert.
13. Vollzug des eidgenössischen Filmgesetzes.

Direktion
der Justiz

§ 3. In den Geschäftskreis der Direktion der Justiz fallen insbesondere:

Ziffern 1–7 unverändert.

8. Vollzug des kantonalen Filmgesetzes.

Finanzdirektion

§ 6. In den Geschäftskreis der Finanzdirektion fallen insbesondere:

Ziffern 1–13 unverändert.

14. Verwaltung, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit nicht die Baudirektion zuständig ist,

Ziffern 15 und 16 unverändert.

Ziffern 17 und 18 werden aufgehoben.

Ziffer 19 unverändert.

Volkswirt-
schaftsdirektion

§ 7. In den Geschäftskreis der Volkswirtschaftsdirektion fallen insbesondere:

1. Industrie, Gewerbe und Handel (ausgenommen Handelsregister), insbesondere Arbeitnehmerschutz, Arbeitszeit, Ruhetage, Ferien, Einigungswesen, Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,
Ziffern 2–5 unverändert.

6. öffentlicher Verkehr und Koordination Gesamtverkehr,

7. Landwirtschaft, insbesondere landwirtschaftliche Schulen und Haushaltungsschulen, bäuerlicher Grundbesitz, Flurwesen, Tierzucht, Milchwirtschaft (soweit nicht die Gesundheitsdirektion zuständig ist), Obst- und Weinbau, Staatskeller,
Ziffern 8–11 unverändert.

Ziffer 12 wird aufgehoben.

Ziffer 13 unverändert.

Ziffer 14 wird aufgehoben.

Ziffer 15 unverändert.

16. Luftverkehr, Flughafen (einschliesslich Tiefbau),

17. Naturschutz,

18. Fischerei, Jagd und Vogelschutz,

19. Bodenschutz.

§ 8. In den Geschäftskreis der Gesundheitsdirektion fallen insbesondere: Gesundheitsdirektion

Ziffer 1 und 2 unverändert.

3. Zusammenwirken mit der Bildungsdirektion bei der Besetzung von Hochschulprofessuren, die mit Kliniken verbunden sind.

§ 10. In den Geschäftskreis der Bildungsdirektion fallen insbesondere: Bildungsdirektion

Ziffern 1–4 unverändert.

§ 11. In den Geschäftskreis der Baudirektion fallen insbesondere: Baudirektion

Ziffern 1–7 unverändert.

8. Raumplanung, Ortsbild- und Landschaftsschutz, Denkmalpflege, Archäologie,
9. Energie und allgemeine Lufthygiene, soweit nicht für besondere Bereiche andere Direktionen zuständig sind,
Ziffer 10 unverändert.
11. Vermessungswesen, Änderung der Kantons Grenzen,
12. Geographisches Informationssystem (GIS).

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi